jeber politischen Zeitschrift ber Beborde ein Freieremplar Orten ober überall ba, wo es Jemandem beliebt. überlaffen werben jell fe, wie an Andere Freieremplare in tiefen Beziehungen gmar ein eigentliches materielles abgegeben werden. Die Freieremplace follen ber Beborce Bugeftandniß, eine Menderung des Paragraphen nicht er= auf demfelben Wege zugeben, auf welchem die Abonnenten reicht worden; wohl aber eine folche Auslegung beffelben, Dieselben erhalten, fo bag der Berleger oder der Revacteur tag die größten Bedenten, Die gegen biefen Paragraphen nicht genothigt ift, tiefe Gremplare fruber, als ten Abon= nenten, der Polizei oder der Staatsanwalischaft zuzusen= ben, fonbern nur in bemfelben Turnus, wie die übrigen, naturlich auch nicht gulett; aber fo, bag ber Zeitungs= trager diese mit erhalt und tiefe Eremplare bann abgiebt, wie er die anderen Eremplare abgiebt. Camit ift bas erceptionelle Berhaltnig beseitigt, wenigstens einigermaßen, und es find bie Roften befeitigt, welche dem Berleger ober Redacteur fur bas Austragen entstehen murben, und ben Behörden ift gewährt, mas fie branden.

In biefem Ginne ift ber Paragraph gu verfteben. Er heißt:

"Bon jeder im Ronigreiche Cachfen ericheinenden, nicht rein miffenschaftlichen, artistischen ober technischen Beitschrift ift burch ben Rebacteur oter, wenn biefer im Austande mobnt, durch ben inländischen Drucker ober Berleger ein Freieremplar, einschließlich aller Extrablatter, an die zustandige untere Polizeibehorde mit berfelben Beschleunigung abzugeben, mit welcher die erfte Ausgabe an die Abonnenten oder sonft er: folgt.

Die Polizeibeborden baben in Stadten, wo ein Staatsanwalt feinen Git bat, bas Gremplar nach erfolgter Durchficht an diefen, außerbem an bas guftan= dige Gerichtsamt abzugeben, von welchem es an ben Ctaatsanwalt bes Begirfs einzusenden ift.

Diefe Beitschriften bleiben Gigenthum ber Ctaatsanwaltschaft."

Co mird nun ber Paragraph lauten. Der gange folgende Theil des Paragraphen, der von der Ginreichung von Gremplaren größerer Schriften handelt, und deren Ueber= laffung an die Bibliothet foll wegfallen. Es ift alfo bamit eine zweite Erleichterung fur die Breffe geschaffen, indem nicht nur die wiffenschaftlichen Beitschriften, fon= bern auch die gange Bucherliteratur von der Abgabe von Freieremplaren befreit find. Um diefen Preis glaubten wir, auf die Wiederherftellung biefes Paragraphen ein= geben gu follen, und die Deputation empfiehlt Ihnen eben= falls, barauf einzugehen.

Praficent Sabertorn: Tritt die Rammer auch hier dem Bereinigungevorschlage ihrer Depus tation und dem Beichluffe der Erften Rammer bei? - Ginftimmig.

Referent Dr. Biebermann: Gin dritter Differenge punft mar die Frage megen der Placate. Sier fam zweierlei in Rede, einmal, ob überhaupt das Unichlagen von öffentlichen Befanntmachungen gebunden fein folle an eine vorhergangige Anzeige bei ber Polizei, und zweitens, ob biefes Anschlagen erfolgen muffe nur an bestimmten in Alinea 2 weggelaffen hat. Fur's 3weite ift auch bas

bestanten haben, einigermaßen megfallen. Buerft muß ich ermabnen, daß der erne Abjag des Artifel 15, der von ten nichtpolitischen Placaten handelt, burch die Erfte Rammer eine munidensmerthe Erweiterung erfahren bat. Es foll nämlich bort beißen Alinea 1:

"Unfundigungen gefeglich erlaubter Berfammlun= gen, Wablbefanntmachungen unter ten in Artifel 7 für Stimmzettel angegebenen Beidrantungen."

3ch jege erlauternd bingu: bas beißt Wahlbefanntmachun= gen, bie blos die Ramen ber Candidaten enthalten. Go. bann fallen die Borte: "unter polizeilicher Erlaubnig" meg; es bleibt alfo nur: "obne vorherige Ungeige" ic. Es ift alfo in die erfte Mlinea bineingefest ,, Bablbefannt= machungen", mas eine munichenswerthe Erweiterung ift, und es ift burch bie Weglaffung ber Worte "polizeiliche Er= laubniß" zugleich fur Alinea 2 die Borausjegung gefchaf= fen, daß die Unzeige bei ber Polizei nicht bie Bedeutung hat, daß etwa die Boligei ein Placat gurudhalten burfe, foncern es ift blos vorzuzeigen und bann anzuschlagen; cs handelt fich alfo nicht um eine vorgangige Cenfur ber Placate, fendern nur um eine Ungeige an die Obrigfeit, bamit fie weiß: es werden jest Placate angeschlagen. Es ift ju Allinea I außerdem bon Geiten ber Staateregierung ertlart worben, bag auch folche Walle von öffentlichen Befanntmachungen, die nicht ausbrudlich bier erwähnt find und haufig vorfommen, wie g. B. wenn eine Zeitung ein Ertrablatt ausgeben will und bicfe Musgabe bes Ertra= blattes anfundigt burch Placat, bag folde Unichlage, welche fich nicht durch ihren anderweiten Inbalt ale poli= tifche charafterifiren, jondern blos biefen gewerblichen 3wed verfolgen, auch unter Alinea 1 fallen, alfo einer vorherigen Unzeige nicht bedürfen follen. Mlinea 2 bleibt, wie im Entwurfe, beißt alfo:

"Bei Placaten anderer Urt, mit Ausnahme ber Befanntmachung öffentlicher Beborben, bedarf es cer vorgangigen Unzeige bei ber Ortspolizeibeborbe, unter Borlegung eines Eremplars des betreffenden Placats. Dieje Placate durfen ebenfalls blos an ben von ber Beborde im Boraus bestimmten Orten öffentlich angebef= tet ober angeschlagen werben."

Bur Grlauterung Diefes zweiten Alinea ift befonbers gu betonen einmal, mas ich ichon vorhin ermabnte, bag bier, wo eine vorgangige Anzeige erfordert wird, Damit feines= wegs eine Erlaubniß gemeint ift. Es ift michtig, bies ju conftatiren für die funitige Auslegung bes Gefebes, und es ift bies auserudlich von der Staatsregierung erflart und zugeftanben; es ift auch indirect ausgefprochen baburd, bağ fie bie Borte "ohne polizeiliche Erlaubnifi"